



# HAUS- UND BADEORDNUNG FÜR DAS FRANKENBAD DER KREISSTADT TAUBERBISCHOFSHAIM

## § 1 Allgemeines

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.
2. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftete der Badegast für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist auf der Liegewiese außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Rund um den Kinderbereich ist das Rauchen verboten. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten. Personen unter 18 Jahren ist das Rauchen nicht gestattet. Das Mitbringen und die Benutzung von Wasserpfeifen oder ähnlichen Gegenständen ist untersagt.
6. Behälter aus Glas oder Porzellan und Nahrungsmittel dürfen nicht in den Bereich des Schwimmbeckens mitgebracht werden.
7. Das Personal und die weiteren Beauftragten des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Badepersonals ist Folge zu leisten. Besucher, die gegen die Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Fundgegenstände sind beim Personal abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
9. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
10. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung des Badbetreibers.
11. Es ist nicht erlaubt, Hieb-, Stich- oder Feuerwaffen jeglicher Art mit ins Bad zu bringen.
12. Abfälle aller Art sind, möglichst sofort, in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen, der benutzte Liegeplatz ist sauber zu hinterlassen.
13. Anregungen und Beschwerden nehmen der diensthabende Schwimmmeister, das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung oder die Stadtverwaltung entgegen.
14. Auf andere Badegäste ist zu achten und Rücksicht zu nehmen.

## § 2 Öffnungs- und Badezeiten

1. Beginn und Ende der Badesaison werden von der Stadt festgelegt. Die zeitlichen Regelungen (insbesondere Dauer der Badesaison, Öffnungszeiten und Einlassschluss) werden öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Öffnungszeit kann witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Bei Erreichen der maximalen Besucherzahl (1.700 Besucher) kann das Bad vorübergehend oder vorzeitig geschlossen werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden. Kassen- und Eingangsschluss ist eine Stunde vor Betriebsschluss. Die Badegäste sollen die Badezone 15 Minuten vor Betriebsschluss und das Frankenbad spätestens zum Betriebsschluss verlassen.
3. Bei Hochwasser bleibt das Frankenbad geschlossen.

## § 3 Zutritt

1. Der Zutritt und die Benutzung des Bades sind während der Öffnungszeiten grundsätzlich jedem gestattet. Ausgenommen sind:
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b) Personen in angetrunkenem Zustand,
  - c) Personen, die Tiere mit sich führen,
  - d) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
  - e) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken nutzen wollen.
2. Der Badebetreiber kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z.B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
3. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, sowie Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
4. Für Kinder unter 8 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.
5. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Die jeweils gültige Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Badeordnung. Wird ein Badegast ohne gültige Eintrittskarte angetroffen, so wird er für diesen Tag vom Badebetrieb ausgeschlossen. Im Wiederholungsfall wird Anzeige erstattet.
6. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt. Saisonkarten verlieren nach Ablauf der Badesaison, in der sie gelöst wurden, ihre Gültigkeit. Zehnerkarten können in der darauffolgenden Saison noch genutzt werden.

#### **§ 4 Haftung**

1. Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften - außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren. Für den Verlust von Gegenständen und Wertsachen, die außerhalb der abschließbaren Garderobenschränke abgelegt worden sind, wird keinerlei Haftung übernommen.
3. Rettungsgeräte dürfen nicht missbräuchlich genutzt werden.

#### **§ 5 Benutzung des Frankenbades**

1. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.
2. Schränke, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badepersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
3. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Die Verwendung von Seife o.ä. außerhalb der Duschräume ist untersagt. Die Verschwendung von Wasser und/oder Energie ist zu vermeiden.
4. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
5. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in Badebekleidung (Badeanzug, Bikini, Badehose, Shorts, Burkini, Schwimmwindel) gestattet. Badeschuhe dürfen in den Schwimmbecken nicht benutzt werden.
6. Die von uns angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
7. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
  - a) der Sprungbereich frei ist,
  - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt

Das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.

8. Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.
9. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken, Rennen am Beckenumgang, das Untertauchen von anderen Badegästen und Turnen an den Einstiegsleitern ist untersagt.

10. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
11. Ballspiele dürfen nur im Nichtschwimmerbecken (mit weichen Bällen) oder auf der Liegewiese bzw. Hartplatz ausgeübt werden.
12. Das Reservieren von Sitzgelegenheiten ist nicht gestattet.
13. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden und nicht an der Beckenumrandung verzehrt werden.
14. Gewerbsmäßiger Schwimmunterricht darf nur mit Zustimmung der Stadt erteilt werden.
15. Es ist nicht gestattet, im Schwimmbecken Gegenstände wie bspw. Schwimnudeln, Luftmatratzen, usw. zu benutzen.
16. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.
17. Das Einsammeln von Pfandflaschen anderer Badegäste im Frankenbad ist untersagt.
18. Nichtschwimmern sind die Benutzung des Schwimmbeckens und der Sprunggeräte untersagt.

### **§ 6 Ausnahmen**

1. Die Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb.
2. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Badeordnung bedarf.

### **§ 7 Ausschluss von der Nutzung**

1. Besucher, die gegen die Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden.
2. Darüber hinaus kann ein Besucher aus einem sonstigen wichtigen Grund durch mündliche oder schriftliche Anordnung von der Benutzung des Frankenbades oder eines Teils seiner Einrichtung ausgeschlossen werden.
3. In Fällen des Ausschlusses wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

Tauberbischofsheim, den 13.03.2023

Anette Schmidt  
Bürgermeisterin